

Aufklärung und Kenntnisnahme über die Schulpflicht und Fehlzeiten gem. Schulgesetz NRW (SchulG)

Schulpflicht

Gem. § 37 Abs. 1 SchulG dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 3 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (§ 38 Abs. 3 SchulG).

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien.

Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. (Absatz 2 bleibt unberührt).

Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig (§ 38 Abs.2 SchulG).

Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht § 38 Abs. 5 SchulG).

Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 43 Abs. 1 SchulG).

Schüler*innen haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrer*innen, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen (§ 43 Abs. 3 SchulG).

Schüler*innen die durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sind, die Schule zu besuchen, benachrichtigen selbst, bzw. die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit (§ 43 Abs.2 SchulG).

Bei Schüler*innen im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der/dem Auszubildenden oder der/dem Arbeitgeber*in (Mitverantwortliche für die Berufserziehung, § 41 Abs. 2 SchulG).

Kommen Eltern oder Schüler*innen der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden

Seite 2 Carl-Severing-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung

verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet.

Ordnungswidrig gem. § 126 SchulG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern, als Auszubildende*r oder als Arbeitgeber*in nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, oder als Schüler*in nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fehlzeiten

Entschuldigte und unentschuldigt Fehlzeiten werden auf den Zeugnissen ausgewiesen. Ausnahme: Abschluss- und Abgangszeugnisse. (§ 49 Abs. 2).